

Gemeinsame Erklärung über Grundsätze sozialer Verantwortung der MANN+HUMMEL Gruppe

Präambel

Die fortschreitende Globalisierung der Waren- und Kapitalmärkte ermöglicht es transnationalen Konzernen, globale Produktions- und Vertriebsnetze zu schaffen. Mit diesem globalen Netzwerk geht auch eine soziale Verantwortung einher, die Grundprinzipien menschlichen Zusammenlebens und Arbeitens zu achten.

Die Konzernleitung sowie die nationalen und internationalen Arbeitnehmervertretungen bekennen sich zu dieser sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung der MANN+HUMMEL Gruppe als global handelndes Unternehmen.

Auf Basis einer werteorientierten Unternehmensführung sollen die Chancen für den Unternehmens- und Beschäftigungserfolg genutzt werden und mögliche Risiken eingeschränkt werden. Dies ist letztlich auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Zukunftssicherung der MANN+HUMMEL Gruppe und ihrer Beschäftigten von Bedeutung.

Die Konzernleitung und die nationalen und internationalen Arbeitnehmervertretungen geben sich für die weltweite Geschäftstätigkeit der MANN+HUMMEL Gruppe nachfolgende Ziele und Durchführungsgrundsätze. Die Verwirklichung erfolgt unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze sowie in Anerkennung der unterschiedlichen Kulturen.

1. Ziele

Die nachfolgenden grundlegenden Ziele und Durchführungsgrundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und berücksichtigen neben den nationalen Gesetzen insbesondere die IAO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182.

In der MANN+HUMMEL Gruppe werden die international anerkannten Menschenrechte respektiert.

1.1 Freie Wahl der Beschäftigung

Die Beschäftigung in der MANN+HUMMEL Gruppe ist frei gewählt. Zwangs- und Pflichtarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Häftlingsarbeit) nach der Definition der IAO-Übereinkommen Nr. 29 und 105 wird abgelehnt.

1.2 Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruhen, werden in der MANN+HUMMEL Gruppe gewährleistet.

Die Beschäftigten werden wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder betrieblichen Arbeitnehmervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt.

1.3 Keine Kinderarbeit

Auf Basis der IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 dürfen Kinder in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden; ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

Die allgemeinen Vorgaben über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung werden in der MANN+HUMMEL Gruppe beachtet.

1.4 Vereinigungsfreiheit

Das Recht aller Beschäftigten, kollektive Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen, wird anerkannt.

Die MANN+HUMMEL Gruppe und die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen bleibt es das Ziel, eine tragfähige Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.

1.5 Vergütung

Die Vergütung in der MANN+HUMMEL Gruppe beachtet - ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechtes - die jeweils gesetzlich garantierten Mindestentgelte, die Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche und orientiert sich am jeweiligen Arbeitsmarkt.

1.6 Arbeitszeit

In der MANN+HUMMEL Gruppe werden die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zur Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Erholungsurlaub eingehalten.

1.7 Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Arbeitssicherheit haben in der MANN+HUMMEL Gruppe einen hohen Stellenwert. In der MANN+HUMMEL Gruppe werden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen gewährleistet. Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik. Ein Vorschlagsrecht zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der nationalen Arbeitnehmervertretungen wird anerkannt.

1.8 Qualifizierung

In der MANN+HUMMEL Gruppe werden die Beschäftigten grundsätzlich auf der Grundlage ihrer funktionsspezifischen Qualifikationen und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert. Eine zielgerichtete kontinuierliche und bedarfsorientierte Qualifizierung der Beschäftigten wird unterstützt, um so ein hohes Leistungsniveau und qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen.

2. Durchführungsgrundsätze

Die Ziele und Durchführungsgrundsätze dieser gemeinsamen Erklärung gelten in der MANN+HUMMEL Gruppe weltweit. Wie die in der Guideline „Business Practices“ festgehaltenen Leitlinien sind sie Bestandteil der Unternehmenskultur und Ausdruck des Selbstverständnisses der MANN+HUMMEL Gruppe und dienen als Basis des internen und externen Handelns des Unternehmens und seiner Mitarbeiter.

2.1 Kommunikation

Die Inhalte dieser gemeinsamen Erklärung werden innerhalb der MANN+HUMMEL Gruppe in geeigneter Form in der jeweiligen Landessprache kommuniziert. Die Art der Information wird mit der Arbeitnehmervertretung vor Ort im Rahmen der Gesamtkommunikationsstrategie der MANN+HUMMEL Gruppe beraten.

2.2 Einbeziehung von Geschäftspartnern und Zulieferern

Geschäftspartner und Zulieferer der MANN+HUMMEL Gruppe werden unterstützt und ermutigt, in ihren Unternehmen vergleichbare Grundsätze einzuführen, umzusetzen und in ihrer Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Die MANN+HUMMEL Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, diese Grundsätze als Basis für gegenseitige Beziehungen anzuwenden, und sieht darin ein geeignetes Kriterium für dauerhafte Geschäftsbeziehungen.



2.3 Regelmäßige Beratung

Über die Einhaltung der Ziele sowie die Umsetzung der Durchführungsgrundsätze dieser gemeinsamen Erklärung wird einmal jährlich unter Beteiligung des IMF/EMB im Euro-Betriebsrat beraten.

2.4 Beschwerden / Hinweise

Bei Beschwerden oder Hinweisen auf eine mögliche Verletzung dieser gemeinsamen Erklärung kann sich jeder Mitarbeiter direkt an seinen Vorgesetzten oder an die jeweilige lokale Arbeitnehmervertretung sowie auch an die von MANN+HUMMEL benannten externen Ombudsleute wenden, die diese Angelegenheit auf Wunsch auch vertraulich behandeln. Mitarbeiter, die einen möglichen Gesetzesverstoß oder die Verletzung dieser gemeinsamen Erklärung im guten Glauben melden, haben deswegen keinerlei Nachteile zu befürchten.

2.5 Schlussbestimmungen

Diese gemeinsame Erklärung wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam. Aus ihr können keinerlei individuelle Ansprüche oder Ansprüche Dritter abgeleitet werden.

Verbindlich ist nur die deutsche Fassung dieser Erklärung.

Ludwigsburg, den 24.06.2011

Für die MANN+HUMMEL Gruppe

Für den Euro-Betriebsrat

Für die International Metalworkers Federation (IMF)